

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 19/2013

23. Jahrgang

25. Oktober 2013

---

### Inhaltsverzeichnis

- 43** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der 2. Nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf
  
- 44** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 - Eschenkämpchenweg -
  
- 45** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über das  
Planfeststellungsverfahren  
nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
für die Erhöhung der 2. Nördlichen Erweiterung  
der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf**

Für das Vorhaben "Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath" führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Die Zentraldeponie Hubbelrath befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf südlich des Stadtteils Hubbelrath. Sie liegt an der Erkrather Landstraße in 40629 Düsseldorf. Der Standort der Deponie wird im Norden durch eine Ringstraße, im Osten durch einen Waldsaum, im Westen durch die Erkrather Landstraße (K12) und im Süden durch die Straße Zum Höltgen begrenzt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung des Deponieabschnitts „2. nördliche Erweiterung“ von 140 m NN auf 160 m NN, wodurch ein zusätzliches Abfallablagerungsvolumen von ca. 400.000 m<sup>3</sup> geschaffen wird. Die Erhöhung der Deponie soll innerhalb der bestehenden Anlage der Deponie auf der Grundfläche der 2. nördlichen Erweiterung in Anlehnung an den vorhandenen Deponiekörper erfolgen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **04.11.2013 bis einschließlich 03.12.2013** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Plan ist in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **17.12.2013**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder bei der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann Einwendungen erheben. Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG). Durch die Anhörungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben. Die Einwendung muss Name, Anschrift und Unterschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3 a VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hier-

zu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der gesondert ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Mettmann, 16.10.2013

Im Auftrag

Dr. Kopp

44

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137  
– Eschenkämpchenweg –**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 – Eschenkämpchenweg – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 – Eschenkämpchenweg – wird gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes und wird begrenzt

im Norden und im Westen Grundstück Eschenkämpchenweg 33/a

im Osten Reihenhäuser des Eschenkämpchenweg 23 bis 33

im Süden die Grundstücke Eschenkämpchenweg 21 und 21 a

Das Plangebiet hat eine Größe von 1489 qm und umfasst die Flurstücke 3397/0, 3396/0 und 3398/0, Flur 8 in der Gemarkung Metzkausen. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB) aufgestellt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Schritte des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss des Planungsausschusses wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.10.13

G ü n t h e r  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Planungsausschusses vom 9. Oktober 2013 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 17.10.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Stang  
Erster Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die****Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kreis genannt -

und

die Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

**§ 1****Zweck der Vereinbarung**

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melderechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

**§ 2****Aufgabenerfüllung durch die Stadt**

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

**§ 3****Datenübermittlung durch die Stadt**

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**§ 4****Sachmittel/Kosten**

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

#### § 5

##### Inkrafttreten/Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

#### § 6

##### Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27.05.2013

Kreis Mettmann

Der Landrat



Hendele

In Vertretung



Hanheide

Mettmann, den 27.05.2013

Stadt Mettmann

Der Bürgermeister



Günther

In Vertretung

